

Verfahrensvereinbarung über Akteneinsichtnahmen
gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Standortauswahlgesetz
zwischen
dem Nationalen Begleitgremium und der BGE mbH

I. Gemeinsames Verständnis

Mit dem Standortauswahlgesetz soll in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG) in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden (§ 1 Absatz 2 StandAG). Der Transparenz und Veröffentlichung der bei der Auswahl zugrunde gelegten geologischen Daten kommt eine Schlüsselfunktion zu. Sie ist Voraussetzung für Vertrauen in den gesamten Prozess. In den unterschiedlichen Rollen tragen die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) und das Nationale Begleitgremium Mitverantwortung für die Transparenz. Die Akteneinsicht durch das Nationale Begleitgremium leistet einen wesentlichen Beitrag dazu. In dieser Verfahrensvereinbarung schaffen BGE und NBG aus gemeinsamer Verantwortung heraus die Grundlagen für die Umsetzung der Akteneinsicht.

Das Standortauswahlgesetz (StandAG) regelt in § 8 Absatz 2 Satz 1 ein umfassendes Akteneinsichtsrecht:

„Die Mitglieder [des Nationalen Begleitgremiums] erhalten Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Standortauswahlverfahrens des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit, des Vorhabenträgers, der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe sowie der geologischen Dienste.“

Zur Art und Weise der Akteneinsicht des Nationalen Begleitgremiums (NBG) in Unterlagen und Akten der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) trifft das StandAG keine dezidierte Regelung. Stets zu beachten sind die Regelungsziele des StandAG. Aufgrund der gehobenen Stellung des NBG ist die Reichweite des Akteneinsichtsrechts des NBG weit auszulegen.

In der Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/11398, wird ausdrücklich auf die notwendige Wahrung von Verschwiegenheit eingegangen:

„Soweit das Akteneinsichtsbegehren Unterlagen betrifft, die nicht nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) herauszugeben sind, sind die Mitglieder gegebenenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist der Fall, wenn verfassungsrechtlich geschützte Güter durch eine Bekanntgabe bestimmter Informationen verletzt werden können und das Interesse an der Geheimhaltung das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung überwiegt. Auf Grundlage des geltenden UIG können neben individuellen Interessen und Rechten an den Unterlagen insbesondere öffentliche Belange eine Verschwiegenheitsverpflichtung begründen. Ge-

schützt werden z. B. materielle öffentliche Belange wie der Bestand des Staates, seine internationalen Beziehungen, die Funktions- und Handlungsfähigkeit der informationspflichtigen Stellen, die Bewahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege sowie Verfahrensrechte der Betroffenen. Es wird davon ausgegangen, dass zur Zusammenarbeit zwischen dem Nationalen Begleitgremium und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sowie dem Vorhabenträger Vereinbarungen getroffen werden, die Reibungsverluste vermeiden."

Die Anregung, eine Verfahrensvereinbarung zwecks reibungsloser Akteneinsichtnahmen zu schließen, wird mit der vorliegenden Vereinbarung zwischen NBG und BGE umgesetzt.

Die Verfahrensweise gilt nicht für Einsichtnahmen oder die Bearbeitung von Unterlagen, die als Verschlussache klassifiziert sind. NBG und BGE gehen davon aus, dass in der Phase 1, insbesondere bis zur Erstellung des Zwischenberichts Teilgebiete, keine Informationen im Standortauswahlverfahren als Verschlussache klassifiziert werden.

Selbstverständlich ist für die Akteure die perspektivische Anpassung der Vereinbarung, insbesondere im Hinblick auf eine Änderung der Gesetzeslage und auf den technischen Fortschritt.

Dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung nach, steht das Akteneinsichtsrecht nur den Mitgliedern des Gremiums zu. Allerdings kann die Wahrnehmung von Akteneinsichtsrechten nach allgemeinen Regelungen auf Bevollmächtigte übertragen werden und dem StandAG lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass das Akteneinsichtsrecht der Mitglieder ein höchstpersönliches Recht sein könnte. Damit ist eine Wahrnehmung durch Dritte grundsätzlich möglich.

So sieht auch die Geschäftsordnung (GO) des NBG in der Fassung vom 10.02.2017 konkret vor, dass das Gremium Mitglieder oder Dritte beauftragen kann, in Akten oder Unterlagen des Vorhabenträgers Einsicht zu nehmen (§ 10 Absatz 1 GO). Mindestens drei Mitglieder (bei 18 Mitgliedern: sechs) des NBG informieren das NBG auf der nächsten Sitzung, wenn sie von sich aus Einsicht in Akten und Unterlagen nehmen (§ 10 Absatz 2 GO). Über das Ergebnis der Einsichtnahme berichten die Mitglieder und der ggf. beauftragte Dritte zeitnah dem NBG (§ 10 Absatz 3 GO).

In der GO ist ferner geregelt, dass Beratungsunterlagen von Bedeutung nach Befassung und Beschluss als Drucksachen im Internet veröffentlicht werden (§ 11 Absatz 1 GO). Ausdrücklich werden auch Informationsmaterialien, Stellungnahmen, Gutachten und Unterlagen Dritter, die das NBG in seine Beratungen mit einbezieht, als Materialien veröffentlicht (§ 11 Absatz 2 GO).

In die Vereinbarung über das Prozedere von Einsichtnahmen in Unterlagen bzw. für die Übermittlung von angefragten Unterlagen ist mithin aufzunehmen, wie die von der BGE zu gewährleistende Wahrung von Verschwiegenheit umgesetzt wird.

Eine Beschränkung des Zugangs, die einerseits den Mitgliedern und Beauftragten des NBG eine weitgehende Akteneinsicht ermöglicht, aber eine Verbreitung oder einen unbefugten Zugriff Dritter auf Kopien erschwert, kann auf verschiedene Arten vorgenommen werden. Eine Mög-

lichkeit ist das Verbot von Foto- oder Datenkopien einer Unterlage, wenn verfassungsrechtlich geschützte Güter durch eine Bekanntgabe der Unterlage verletzt werden können.

Sollte eine umfassende öffentliche Verfügbarkeit von Untergrunddaten per Gesetz geregelt werden, was die Lösung der verfassungsrechtlichen Problematik voraussetzen würde, würde die Verschwiegenheitsverpflichtung für die Fälle der per Gesetz öffentlich verfügbaren Untergrunddaten überflüssig werden.

Es ist zu betonen, dass sich die BGE, bezüglich der Art und Weise der Akteneinsicht, grundsätzlich nach den Vorstellungen der Mitglieder des NBG zu richten hat. Die BGE ist gehalten, den Bedürfnissen des NBG hinsichtlich eines praktikablen Aktenzuganges weitestgehend entgegenzukommen. Wird eine bestimmte Art des Informationszuganges beantragt, also etwa auch die Übermittlung elektronischer Dokumente, so darf dieser Zugang nur aus gewichtigen Gründen auf eine andere Art eröffnet werden. Im Blick zu behalten sind, neben dem zu gewährleistenden Geheimnisschutz, jedoch auch der Arbeitsaufwand für die BGE und die Auswirkungen auf deren Arbeitsfähigkeit.

II. Verfahren

a. Benachrichtigung

Die Geschäftsstelle des NBG kündigt der BGE unter **Transparenz@bge.de**, der speziell für die Organisation der Akteneinsichtsnahmen eingerichteten Emailadresse, bzw. in dringenden Fällen auch ergänzend telefonisch, die geplante Akteneinsicht an. Die Ankündigung erfolgt spätestens fünf Werktage vor der geplanten Einsichtnahme bzw. der gewünschten Übermittlung der Unterlagen und enthält genauere Angaben, deren Erforderlichkeit sich nach der Art und Weise der gewünschten Einsichtnahme bzw. Übermittlung richten. Sofern die Vorbereitungen der BGE mehr als fünf Werktage in Anspruch nehmen werden, erreicht die Geschäftsstelle des NBG innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Ankündigung per Email eine begründete Rückmeldung.

Fall 1: Akteneinsicht an einem BGE-Standort durch Mitglieder des Gremiums

In diesem Fall sollte die Benachrichtigung zu den Vorstellungen des NBG folgende Angaben beinhalten:

- Standort, Datum und ungefähre Zeitrahmen
- Namen der Mitglieder, die Einsicht nehmen
- Benennung der Unterlagen bzw. Datensammlungen, in welche Einsicht genommen werden soll
- Mitteilung, sofern mehr als zwei IT-Arbeitsplätze gewünscht werden, welche neben dem Zugriff auf das BGE eigene Dokumentenmanagementsystem (DMS) auch mit einem GIS-Viewer ausgestattet sind.

- Angabe, ob eine Begleitung durch Mitarbeiter der BGE gewünscht ist

Fall 2: Akteneinsicht an einem BGE-Standort durch eine/n Bevollmächtigte*n, der/die nicht Mitglied des Gremiums ist

In diesem Fall sollte die Benachrichtigung zu den Vorstellungen des NBG folgende Angaben beinhalten:

- Standort, Datum und ungefähre Zeitrahmen
- Name des/der Bevollmächtigten und Kopie der Bevollmächtigungsurkunde vorab als Scan, sofern es sich um die erste Einsichtnahme des/der Bevollmächtigten handelt (**s. Formular Anlage 1**).

Abhängig von der Funktion, welche die/der Bevollmächtigte für das Gremium erfüllen soll, insbesondere inwieweit die Person überhaupt Zugang zu Informationen unter der Voraussetzung einer Verschwiegenheitsverpflichtung erhalten soll, ist die Vollmacht auszugestalten. Dies liegt im Ermessen des NBG. Will das NBG zum Beispiel einen Auftrag erteilen, der im Wesentlichen darauf basiert, dass das NBG auf die Schlussfolgerungen des/der Bevollmächtigten vertraut, ohne die Tatsachenbasis zu kennen, so ist diese Absicht in der Bevollmächtigung auszuführen. Eine genaue Beschreibung der Aufgaben des/der Bevollmächtigten ist für die BGE erforderlich, damit die Verschwiegenheitsverpflichtung angepasst werden kann.

- Sofern mehrere Bevollmächtigte für die Einsichtnahme vorgesehen sind: Angaben und Vorlage der Urkunden
- Sofern der/die Bevollmächtigte Einsicht in Einzeldaten oder Dokumente nehmen soll, welche nur unter dem Schutz der Verschwiegenheit von der BGE offenbart werden dürfen, ist eine unterzeichnete Verschwiegenheitsverpflichtung für Bevollmächtigte (**enthalten in Formular Anlage 1**) als Scan vorab beizufügen.
- Benennung der Unterlagen bzw. Datensammlungen, in welche Einsicht genommen werden soll
- Mitteilung, sofern mehr als zwei IT-Arbeitsplätze gewünscht werden, welche neben dem Zugriff auf das BGE eigene Dokumentenmanagementsystem (DMS) auch mit einem GIS-Viewer ausgestattet sind.
- Angabe, ob eine Begleitung durch Mitarbeiter der BGE gewünscht ist

Fall 3: Bitte um Übermittlung von Unterlagen zwecks Einsichtnahme auf dem Postweg / auf elektronischem Weg

In diesem Fall sollte die Benachrichtigung folgende Angaben beinhalten:

- Genaue Bezeichnung der Unterlagen bzw. Datensammlungen, um deren Übermittlung gebeten wird
- Genaue Bezeichnung des für die Übermittlung gewünschten Dateiformates
- Ggf. weitere technische Bedingungen
- Verweis auf Beschluss des Gremiums, auf welchen die Bitte um Übermittlung zurückzuführen ist

b. Prozedere vor Ort

Nach den gesetzlichen Regelungen sind die Beschäftigten der BGE umfassend zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen u.a.m. verpflichtet, nicht aber die Mitglieder des NBG. Der Schutz kann also bei Einsichtnahmen nur gewährleistet werden, wenn die BGE Unterlagen, über die Verschwiegenheit zu wahren ist, nur nach Abschluss einer besonderen Verpflichtungserklärung zur Verfügung stellt. Der umfassende Schutz von Geschäftsgeheimnissen muss mithin durch eine Verschwiegenheitsvereinbarung ermöglicht werden, weil die zivilrechtlichen Vorschriften nur einen lückenhaften Schutz gewährleisten.

Grundsätzlich wird die Anfertigung von Foto- oder Datenkopien nur beschränkt, soweit dies im Interesse der Gewährleistung der Wahrung von Verschwiegenheit, also insbesondere zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder geistigem Eigentum, erforderlich ist.

Im Hinblick auf Stellungnahmen, gutachterliche Stellungnahmen und Sachverständigen-gutachten ist im Einzelfall von der BGE zu prüfen, ob diese zum Schutz des geistigen Eigentums oder zum Schutz anderer Güter nur unter der Voraussetzung einer Verschwiegenheitsverpflichtung offenbart werden können.

Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften des Urhebergesetzes auch für die Mitglieder des NBG und deren Beauftragte uneingeschränkt gelten. Bei urheberrechtlich geschützten Werken haben auch die Mitglieder des NBG und deren Bevollmächtigte die Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte des Urhebers und deren Ausnahmen zu beachten. Verletzen Mitglieder oder Beauftragte ein Urheberrecht oder ein urheberrechtlich geschütztes verwandtes Schutzrecht, können auch diese auf Unterlassung und Schadensersatz von den Verletzten verpflichtet werden. Zudem ist die unbefugte Vervielfältigung oder Verbreitung strafbewehrt.

Für die nachfolgenden Fälle und Varianten erfolgt zunächst eine Einsichtnahme durch den/die Bevollmächtigte des NBG zur gemeinsamen Feststellung über den Umfang von Dokumenten, an welchen Rechten privater Dritter oder andere Rechte bestehen.

Ändert sich der Umfang im Zuge der Akteneinsicht, wird in gleicher Weise vor Ort verfahren.

Unterlagen, welche das NBG zu veröffentlichen plant, sind der BGE im Zuge der Akteneinsicht anzuzeigen und von der BGE binnen sieben Werktagen dem NBG in der gewünschten, analogen oder elektronischen Form, zu übermitteln. Sofern die BGE durch die Bekanntgabe eines vom NBG für eine Übermittlung zwecks Veröffentlichung angefragten Unterlage die Gefahr der Verletzung verfassungsrechtlich geschützter Güter sieht, ist die Entscheidung gegen eine Übermittlung zu begründen und dem NBG binnen sieben Tagen zu übermitteln.

In Folgenden wird unter Fall 1 das Prozedere einer Einsichtnahme durch Mitglieder des NBG, unter Fall 2 das Prozedere einer Einsichtnahme durch Bevollmächtigte des NBG vereinbart:

(1) Prozedere Fall 1, Variante 1:

Einsicht in Unterlagen, Datenbanken und Datensammlungen, für welche in Zuge der Ersteinsicht gemeinsam durch den/die Bevollmächtigte*n und die BGE festgestellt wurde, dass keine Rechte privater Dritter oder andere verfassungsrechtlich geschützte Güter die Veröffentlichung hindern: keine weiteren Auflagen vor Einsichtnahme.

(2) Prozedere Fall 1, Variante 2:

Akteneinsicht u.a. in Unterlagen, Datenbanken und Datensammlungen, welche Unterlagen enthalten, die mit Rechten Dritter behaftet sind oder andere Informationen enthalten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist:

Vor der Einsichtnahme ist von jedem einzelnen teilnehmenden Mitglied eine Verschwiegenheitsverpflichtung zu unterzeichnen (**s. Formular Anlage 2**).

(3) Prozedere Fall 2, Variante 1:

Akteneinsicht in Unterlagen, Datenbanken und Datensammlungen, die vorab angegeben wurden und bezgl. derer die BGE festgestellt hat, dass keine Rechte privater Dritter oder andere verfassungsrechtlich geschützte Güter die Veröffentlichung hindern: bei nachgewiesener Bevollmächtigung, keine weiteren Auflagen vor Einsichtnahme.

(4) Prozedere Fall 2, Variante 2:

Akteneinsicht u.a. in Unterlagen, Datenbanken und Datensammlungen, welche Unterlagen enthalten, die mit Rechten Dritter behaftet sind oder andere Informationen enthalten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist:

Voraussetzungen der Einsichtnahme sind nur die Vorlage eines Personalausweises und, bei Ersteinsicht, die Übergabe der Originalurkunde, welche vorab nur als Scan übermittelt wurde (**s. Formular Anlage 1**).

c. Technische Hinweise

Bei der Einsichtnahme werden nur Datenverarbeitungssysteme verwendet, welche die BGE zur Verfügung stellt. Gleiches gilt für Vervielfältigungen, die ebenfalls nur mit BGE-Geräten erfolgen dürfen.

Um dies zu gewährleisten, wird bei den Geräten zur Einsichtnahme in elektronische Unterlagen die Internetverbindung einschließlich Mailmöglichkeiten abgeriegelt.

Sofern um Übermittlung auf elektronischem Wege gebeten wird, kann die BGE auch auf ggf. zu diesem Zeitpunkt bereits getätigte Veröffentlichung der Unterlage hinweisen.

Peine, 25.02.2019

Steffen Kanitz
Stellv. Vorsitzender der Geschäftsführung

Dr. Jörg Tietze
Bereichsleiter Standortsauswahl

(Ort, Datum)

Unterschrift NBG

Bevollmächtigung eines Gutachters/einer Gutachterin bzw. einer Vertrauensperson und Vereinbarung über die Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums bevollmächtigen den/die folgende/n Gutachter*in bzw. die folgende Vertrauensperson zur Einsicht in Akten und Unterlagen der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) – als Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren – gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Standortauswahlgesetz (StandAG):

Titel, Name:

Institution:

Straße:

PLZ, Ort:

Tel.:

E-Mail:

Zeitraum der Bevollmächtigung:

Umfang der Bevollmächtigung:

Hinweis: Die Bevollmächtigung kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen, durch das NBG widerrufen werden.

Vereinbarung über die Verschwiegenheit:

Der/die o. g. Bevollmächtigte bzw. die o. g. Vertrauensperson ist darüber belehrt worden, dass ihm/ihr gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 StandAG ein vollumfängliches Akteneinsichtsrecht zusteht. Die Akten und Unterlagen der Vorhabenträgerin enthalten Informationen, über die Verschwiegenheit zu wahren ist. Zum einen bestehen an Unterlagen Rechte Dritter. Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

- personenbezogene Daten,
- Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte,
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Zudem kann auch der Schutz anderer verfassungsrechtlich geschützter Güter eine Offenbarung nur unter der Voraussetzung der Verschwiegenheitsverpflichtung begründen.

Der/die Bevollmächtigte verpflichtet sich dazu, die Informationen, an welchen Rechte Dritter in dem genannten Umfang bestehen oder wenn durch eine Veröffentlichung verfassungsrechtlich

geschützter Güter verletzt werden würden, nicht an andere Personen weiterzugeben, zu veröffentlichen oder für eigene Zwecke zu nutzen.

Diese Verpflichtung umfasst ausdrücklich auch die Weitergabe an die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums.

Der Vorhabenträgerin steht das Recht zu, die angekündigte Einsichtnahme durch den/die Bevollmächtigte*n zu versagen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese/dieser gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit verstoßen hat. Die Anhaltspunkte sind gegenüber dem Nationalen Begleitgremium darzulegen.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht, auch nach einem Widerruf, uneingeschränkt fort. Sie endet in Bezug auf einzelne Informationen, wenn

- die Information durch den Vorhabenträger oder andere am Standortauswahlverfahren Beteiligte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird,
- die Information aufgrund einer geänderten Rechtsgrundlage zugänglich gemacht werden darf,
- die Schutzbedürftigkeit der Information aus anderen Gründen entfällt (insbesondere durch eine Einwilligung des Rechteinhabers in die Veröffentlichung).

Ort, Datum

Unterschrift NBG

Ort, Datum

*Unterschrift Bevollmächtigte*r*

Verschwiegenheitsvereinbarung für Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums

Titel, Name:

Institution:

Straße:

PLZ, Ort:

Tel.:

E-Mail:

Vereinbarung:

Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums sind gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Standortauswahlgesetz (StandAG) berechtigt, Einsicht in alle Akten und Unterlagen der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) – als Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren – zu nehmen.

Die Akten und Unterlagen der Vorhabenträgerin enthalten Informationen, über die Verschwiegenheit zu wahren ist. Zum einen bestehen an Unterlagen Rechte Dritter. Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

- personenbezogene Daten
- Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Zudem kann auch der Schutz anderer verfassungsrechtlich geschützter Güter eine Offenbarung nur unter der Voraussetzung der Verschwiegenheitsverpflichtung begründen.

Das o. g. Mitglied des Nationalen Begleitgremiums verpflichtet sich dazu, die Informationen, an welchen Rechte Dritter in dem genannten Umfang bestehen oder wenn durch eine Veröffentlichung verfassungsrechtlich geschützter Güter verletzt werden würden, nicht an andere Personen weiterzugeben, zu veröffentlichen oder für eigene Zwecke zu nutzen.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht uneingeschränkt fort. Sie endet in Bezug auf einzelne Informationen, wenn

- die Information durch den Vorhabenträger oder andere am Standortauswahlverfahren Beteiligte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird,
- die Information aufgrund einer geänderten Rechtsgrundlage zugänglich gemacht werden darf,
- die Schutzbedürftigkeit der Information aus anderen Gründen entfällt (insbesondere durch eine Einwilligung des Rechteinhabers in die Veröffentlichung).

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied NBG

Ort, Datum

Unterschrift BGE